

Richtlinie

EPU/23

gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	5
1. Ziele und Zielgruppe	5
2. Rechtsgrundlagen.....	5
2.1. Basis der Rechtsgrundlagen	5
3. Ausschluss des Rechtsanspruchs	6
4. Antragsberechtigung.....	6
4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen	6
4.2. Antragsberechtigte.....	6
4.3. Nicht Antragsberechtigte.....	6
5. Fördergegenstand.....	6
5.1. Förderbare Projekte	6
5.2. Nicht förderbare Projekte	7
6. Förderbare Kosten	7
6.1. Allgemeine Voraussetzungen	7
6.2. Förderbare Einzelkosten.....	8
6.3. Nicht förderbare Kosten	9
7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage.....	9
8. Förderintensität und maximale Förderung	9
8.1. Maximale Förderintensität.....	9
8.2. Maximale Förderung.....	9
9. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum.....	10
10. Kombination und Kumulierung von Förderungen	10
10.1. Kombination von Förderungen	10
10.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen	10
11. Einreichung und Einreichunterlagen.....	11
11.1. Online-Einreichung.....	11
11.2. Beizufügende Unterlagen.....	11
12. Projektdarstellung.....	12
12.1. Allgemeine formale Erfordernisse Projektdarstellung.....	12
12.2. Ressourcen	12

12.3.	Projektfinanzierung.....	12
12.4.	Geschäftsmodell.....	12
12.5.	Plan-Ergebnisrechnung.....	12
13.	Bewertung und Entscheidung.....	13
13.1.	Bewertungsgrundlagen	13
13.2.	Formale Vorprüfung	13
13.3.	Auswahlverfahren und Bewertungskriterien	13
13.4.	Allgemeine Bewertungskriterien	13
13.5.	Zielspezifische Bewertungskriterien	14
13.6.	Bewertung/Jury	14
13.7.	Reihung	14
13.8.	Fördervorschlag	14
13.9.	Förderentscheidung	14
14.	Projektübertrag	14
15.	Zusage und Bedingungen	15
15.1.	Mitteilung der Förderentscheidung	15
15.2.	Bedingungen	15
16.	Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlung	15
16.1.	Meldepflicht von Änderungen	15
16.2.	Abrechnungsunterlagen	15
16.3.	Endbericht inkl. Endabrechnung.....	15
16.4.	Schlusszahlung	16
17.	Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung.....	16
17.1.	Publikation.....	16
17.2.	Monitoring.....	16
17.3.	Aufbewahrung von Unterlagen	16
18.	Widerruf und Rückzahlung	17
18.1.	Widerrufsgründe 10 Jahre	17
18.2.	Widerrufsgründe 2 Jahre	18
18.3.	Teilwideruf.....	18
18.4.	Ausspruch des Widerrufs	18
18.5.	Rückzahlung im Fall des Widerrufs	19
19.	Datenschutz	19
19.1.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten	19
19.2.	Publizierbare Daten.....	19

20.	Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung	20
21.	Geltungszeitraum	20
22.	Anwendbares Recht/Gerichtsstand	20
23.	Förderabwickelnde Stelle	20
Anhang I		21
Unternehmen		21
Bestehendes Unternehmen		21
Gründungszeitpunkt.....		21

Präambel

Die vorliegende Richtlinie der Stadt Wien bildet die Basis für das Programm „EPU/23“. Einreichungen innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie sind laufend möglich. Angaben über das Programm finden sich auf der Website www.wirtschaftsagentur.at der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (kurz Wirtschaftsagentur Wien).

1. Ziele und Zielgruppe

Ein-Personen-Unternehmen (EPU) stehen generell, aber gegenwärtig auf Grund der Corona Pandemie ganz besonders, vor enormen Herausforderungen, wie z.B. die Anpassung des Geschäftsmodells an die Markterfordernisse, laufende Weiterentwicklung, Änderungen in der Struktur der Zielgruppe. Das Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von Wiener Ein-Personen-Unternehmen, die daher wesentliche Änderungen im Unternehmen oder dessen Ausrichtung vornehmen müssen oder wollen, um ihre Erfolgchancen am Markt zu erhöhen. Die Förderung soll dazu beitragen, dass Projekte, die eine nachhaltige Wertschöpfung in Wien mit sich bringen, schneller umgesetzt werden können und dadurch die Zukunftsaussichten der Zielgruppe wesentlich verbessert werden.

Die Zielgruppe beschränkt sich auf Wiener Ein-Personen-Unternehmen und wird in Punkt 4.2 genauer erläutert.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Basis der Rechtsgrundlagen

a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 21.12.2022, unter eRecht 2331728-2022.

b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹ der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“) unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2.Juli 2020 betreffend die Verlängerung der De-minimis-VO bis 2023.

¹ De-minimis-VO: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>

3. **Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

4. **Antragsberechtigung**

4.1. **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen ihren städtischen Abgabeverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen.

4.2. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind ausschließlich Wiener Ein-Personen Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Einreichung bereits sechs Monate lang operativ tätig waren und deren Geschäftsbetrieb von den Auswirkungen der Corona Krise betroffen ist (siehe Anhang I).

Die Unternehmen bzw. die Unternehmerin oder der Unternehmer müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie müssen über einen Sitz² in Wien verfügen
- b. hauptberuflich als Ein-Personen-Unternehmen³ agieren,
- c. bei der Sozialversicherung für Selbständige oder gleichwertig aufgrund einer selbständigen Tätigkeit versichert sein.

4.3. **Nicht Antragsberechtigte**

Nicht antragsberechtigt sind Ein-Personen-Unternehmen mit anhängigem Insolvenzverfahren.

5. **Fördergegenstand**

5.1. **Förderbare Projekte**

Förderbar sind Projekte von Wiener Ein-Personen-Unternehmen, die dazu beitragen, neue bzw. sichtbar gewordene Herausforderungen, die im Zusammenhang mit der Corona Krise entstanden sind, besser bewältigen zu können und damit langfristig die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens verbessern. Förderbare Projekte müssen jedenfalls zumindest eine wesentliche Änderung im Unternehmen ansprechen und einen Lösungsansatz aufzeigen. Dies kann z. B. eine Neuausrichtung

² Als Sitz gilt die Adresse lt. Firmenbuch, Gewerbestandort oder Adresse lt. MIAS. Bei freien Gewerben oder freien Berufen ist die Adresse lt. SVS Versicherungsbestätigung oder der Hauptwohnsitz der Unternehmerin/des Unternehmers als Sitz anzuerkennen.

³ Zum Zeitpunkt der Einreichung darf im Unternehmen höchstens eine Person angestellt sein, sofern diese maximal bis zur aktuell geltenden Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt ist.

oder wesentliche Anpassung des Geschäftsmodells, die Erschließung neuer Kundenkreise, Etablierung neuer Produkte und/oder Dienstleistungen oder die Eröffnung neuer Vertriebswege oder Märkte bedeuten. Jedenfalls sollen die Projekte als Maßnahmenpaket und nicht als Einzelmaßnahme (wie z.B. eine einmalige Anschaffung) eingereicht werden. Die Maßnahmenpakete sollen dazu beitragen, dass das Unternehmen nachhaltig seine ökonomische Wertschöpfung steigert sowie seine Krisensicherheit dadurch erhöht und die Geschäftsgrundlage abgesichert wird.

5.2. Nicht förderbare Projekte

Nicht förderbar sind allgemein

- a. Projekte ohne ausreichende – zu Projektumfang und -inhalt adäquate – Planung,
- b. Projekte ohne plausible Erfolgchancen,
- c. Projekte ohne ausreichende Ressourcengrundlage wie der dargestellten Finanzierung bzw. Vorfinanzierung,
- d. Projekte, deren Förderung aus Mitteln der Stadt Wien zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führen würde,
- e. Projektelemente, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln der Stadt Wien in Form von Zuschüssen gefördert werden,
- f. Projekte, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten sowie zusätzlich
- g. Projekte ohne Organisations-, Lern- und Implementierungsaufwand im Unternehmen,
- h. Projekte die kein Maßnahmenpaket erkennen lassen,
- i. Projekte die keine positive unternehmerische Entwicklung erwarten lassen,
- j. Projekte, die dem laufenden Geschäftsbetrieb zuordenbar sind,
- k. Projekte ohne ausreichend plausiblen Geschäftsmodell,
- l. reine Marketingprojekte

6. Förderbare Kosten

6.1. Allgemeine Voraussetzungen

Als allgemeine Voraussetzung gilt, dass Kosten

- a. in ihren Positionen klar definiert sind,
 - b. in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen,
 - c. nicht überhöht sind bzw. sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen,
 - d. von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst getragen werden,
 - e. zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen tatsächlich angefallen sind
- und dass

- f. nur Nettokosten einbezogen werden dürfen, es sei denn, die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

6.2. Förderbare Einzelkosten

Im Rahmen dieser Richtlinie sind nachfolgend aufgelistete Kostenarten förderbar:

Kostenart (allg. Bezeichnung)	Einschränkungen, Detaillierungen, Anmerkungen, Erläuterungen
1. Personalkosten	gefördert werden ausschließlich Personalkosten von der Inhaberin/vom Inhaber. Diese sind auf EUR 45 pro Stunde festgesetzt. Personalkosten sind nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt förderbar und können bis zu einem Ausmaß von max. 40 % der anderen förderbaren Kosten des Projekts in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
2. Kosten für externe Dienstleistungen	gefördert werden beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Beratungs-, Entwicklungsarbeiten, usw. die der wesentlichen Änderung gem. Punkt 5.1 beitragen und ausschließlich für das Projekt genutzt werden, • Marketingkosten • Aus- und Weiterbildungskosten (ausgenommen hiervon sind Kosten, die im Zuge der WAFF Förderung "Weiterbildungsförderung für Ein-Personen-UnternehmerInnen" beantragt werden können).
3. Kosten für die Anschaffung von Anlagengütern, Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	gefördert werden beispielsweise Anschaffungskosten von aktivierbaren Investitionen in materielle und immaterielle Anlagewerte, wie <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen und maschinelle Anlagen, • Betriebs- und Geschäftsausstattung, • Instrumente und Ausrüstungen • IT Hard- & Software • Lizenzen
4. Kosten für bauliche Maßnahmen	gefördert werden bauliche Maßnahmen (keine Anschaffung von Gebäuden).
5. Sach- und Materialkosten (z. B. projektbezogene Verbrauchsmaterialien)	Anschaffungskosten für projektbezogene Materialien die nicht dem laufenden Geschäftsbetrieb dienen

6.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind allgemein

- a. nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen,
- b. Steuern, Gebühren, Finanzierungskosten,
- c. Kosten des laufenden Betriebs,
- d. Kosten, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbar gelten,
- e. Kosten für die Antrags- und Förderberatung

sowie zusätzlich

- f. Kosten für Ablösen und Kautionen,
- g. Kosten die im Rahmen anderer Förderangebote insbesondere des WAFF Förderprogramms "Weiterbildungsförderung für Ein-Personen-UnternehmerInnen" förderbar sind
- h. aktivierte Eigenleistungen (auch von verbundenen Unternehmen),
- i. reine Ersatzinvestitionen,
- j. Kosten für die Anschaffung von Grundstücken,
- k. Kosten für die Anschaffung von Gebäuden,
- l. Kosten für Bewirtungen,
- m. Reisekosten

7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkenbaren Projektkosten gebildet. Die Mindestbemessungsgrundlage bei der Einreichung beträgt EUR 1.000 pro Projekt. Projekte mit geringeren Beträgen werden nicht in die Bewertung aufgenommen.

8. Förderintensität und maximale Förderung

8.1. Maximale Förderintensität

Die maximale Förderintensität beträgt 60 % der anerkannten Kosten.

8.2. Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt EUR 10.000 pro Projekt. Die Förderung erfolgt in Form eines Barzuschusses.

9. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum

Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben.

Die anerkenbare Projektlaufzeit endet spätestens 1 Jahr nach Mitteilung der positiven Förderentscheidung gem. Pkt. 15.1.

Nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Einer Verlängerung der Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in Fällen zustimmen, in denen Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten etc.) nur wesentlich verzögert erfolgen können. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom Tag der Einreichung bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.

10. Kombination und Kumulierung von Förderungen

10.1. Kombination von Förderungen

Eine gleichzeitige Förderung für das selbe Projekt in anderen Förderangeboten der Wirtschaftsagentur Wien ist nicht zulässig.

Darüber hinaus gilt:

Von der Wirtschaftsagentur Wien abgewickelte Förderungen können grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden, wenn

- a. dies nach den Kumulierungsbestimmungen des Beihilferechts möglich ist (vgl. Pkt. 10.2.),
- b. ein für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zumutbares Finanzierungsrisiko in deren/dessen Sphäre verbleibt,
- c. die durch mehrere Förderungen unterschiedlicher Art (Zuschüsse, Garantien, Kredite) für das Projekt mobilisierte Finanzierung die geplanten Kosten des Gesamtprojekts nicht übersteigt,
- d. die Kombination von Förderungen nicht zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt,
- e. dadurch nicht Projektelemente gefördert werden, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln der Stadt Wien Barzuschüsse erhalten.

10.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen

Die in diesem Programm vergebenen De-minimis-Beihilfen können

- a. mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, sofern gem. Artikel 3 De-minimis-VO der Gesamtbetrag der einen „einzigsten Unternehmen“ von einem Mitgliedstaat (Anm.: d. h. von österreichischen Förderstellen) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigt (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs reduziert sich dieser Betrag auf EUR 100.000),

- b. mit anderen, von dritter Stelle vergebenen AGVO-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern dadurch die für die jeweils zur Anwendung kommenden AGVO-Artikel festgelegten Beihilfemaximalhöchstintensitäten bzw. -höchstbeträge nicht überschritten werden.

11. Einreichung und Einreichunterlagen

11.1. Online-Einreichung

Anträge sind innerhalb des Geltungszeitraums laufend möglich und ausschließlich unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zu stellen. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

11.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der Einreichung unbedingt beizufügen:

- a. Die De-minimis-Erklärung:
Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Betrag aller im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten, bzw. gewährten De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt.
- b. der/die mit Stampiglie des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder des dazu befugten Bilanzbuchhalters bzw. mit der Bestätigung des Finanzamtes versehene
- Jahresabschluss des letzten dokumentierten Geschäftsjahres bzw.
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des letzten dokumentierten Geschäftsjahres bzw.
 - Saldenliste des letzten Geschäftsjahres
 - Bestätigung des Versicherungsträgers, dass eine hauptberufliche Tätigkeit vorliegt
- c. Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Einreichung im Unternehmen höchstens eine Person und diese nur geringfügig angestellt ist
- d. das Ansuchenheitszertifikat (AEZ):
mit dem AEZ bestätigt der/die Antragsteller*in die Anerkennung der darin und in dieser Richtlinie angeführten Förderbedingungen. Das AEZ ist rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu unterzeichnen und hochzuladen.

Die Unterzeichnung kann erfolgen

- eigenhändig auf einem Ausdruck des AEZ aus dem Online-Antragstool (in diesem Fall ist das ausgedruckte AEZ als Scan hochzuladen) oder
- durch eine digitale Signatur (Handy-Signatur oder Bürgerkarte).

12. Projektdarstellung

12.1. Allgemeine formale Erfordernisse Projektdarstellung

Bei der Darstellung des eingereichten Projekts ist auf die im Folgenden angeführten Punkte zu achten, andernfalls kann es zum Ausscheiden des Antrags aus dem Bewertungsvorgang kommen.

Ein Projekt ist darzustellen

- a. als ein in sich geschlossenes Projekt oder sinnvolles Teilprojekt,
- b. in seinem gesamten Umfang und seiner gesamten Dauer (Projektlaufzeit),
- c. mit seinen gesamten Kosten sowie der hierfür vorgesehenen Finanzierung.

Des Weiteren muss

- d. die Planung des Projekts adäquat zu Projektumfang und -inhalt sein,
- e. eine erfolgreiche Projektumsetzung erwartet werden können,
- f. eine aussagekräftige Beschreibung des Projekts vorliegt, aus der sich eine ausreichende Anzahl von Anhaltspunkten für eine Bewertung ergibt.

12.2. Ressourcen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen in der Lage sein, das eingereichte Projekt mit den dafür notwendigen Ressourcen (finanzielle Ressourcen, technische Ausstattung, kompetente Kooperationspartner) auszustatten, um es in der entsprechenden Geschwindigkeit vorantreiben zu können und letztlich auch zu einer plangemäßen wirtschaftlichen Umsetzung zu führen.

12.3. Projektfinanzierung

Die Finanzierung der ausgewiesenen Projektkosten ist lückenlos darzustellen und soweit wie möglich mit Nachweisen (z. B. Kreditusage, Kontoauszüge) zu belegen.

12.4. Geschäftsmodell

Im Antrag ist das dem Projekt zugrundeliegende Geschäftsmodell darzustellen.

12.5. Plan-Ergebnisrechnung

Ebenfalls im Antrag ist/sind von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller eine Plan-GuV und Plan-Bilanz (bzw. von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern eine Plan-Einnahmen-Ausgabenrechnung) darzustellen. Hierin sind die Auswirkungen des beantragten Projekts jedenfalls mit einzubeziehen. Das entsprechende Zahlenwerk ist somit immer inklusive Projekt darzustellen. Zur Verdeutlichung der positiven Auswirkungen des Projekts kann/können zusätzlich eine Plan-GuV und Plan-Bilanz bzw. eine Plan-Einnahmen-Ausgabenrechnung ohne Einbeziehung des Projekts beigelegt werden.

13. Bewertung und Entscheidung

13.1. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung von Anträgen erfolgt auf Basis der elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen. Davon unbenommen kann die Wirtschaftsagentur Wien erforderlichenfalls die Antragstellerin bzw. den Antragsteller auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich zum Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern.

13.2. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Anträgen eine Vorprüfung durch, wobei vor allem auf die Erfüllung der in den vorangehenden Punkten angeführten formalen Kriterien und das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage geachtet wird. Dabei gilt:

- a. nicht erfüllte notwendige Bedingungen wie z. B. Sitz in Wien, Unternehmensgröße etc. führen zum Ausscheiden des Projekts aus dem Bewertungsprozess,
- b. unzureichende formale Projektdarstellung wie z. B. fehlende Planung, fehlende Darstellung des Geschäftsmodells etc. führt ebenfalls zum Ausscheiden aus dem Bewertungsprozess,
- c. nicht vollständig erfüllte formale Erfordernisse bzw. nicht erbrachte Nachweise wie z. B. das Fehlen von der De-minimis-Erklärung, eines Jahresabschlusses etc. führen zu einer entsprechenden einmaligen Nachforderung.

13.3. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

a. Auswahlverfahren

Als Auswahlverfahren kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die eingereichten Anträge bewertet, miteinander verglichen und gereiht (vgl. Pkt. 13.7.).

b. Kriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden einerseits allgemeine und andererseits spezifische Bewertungskriterien herangezogen. Die Gewichtung der allgemeinen Kriterien wird im Bewertungsschema festgelegt. Das Bewertungsschema wird auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht.

c. Mindestpunktezahl

Die erforderliche Mindestpunktezahl beträgt 30 % der möglichen Bewertungspunkte.

13.4. Allgemeine Bewertungskriterien

Zu den allgemeinen Bewertungskriterien zählen:

- a. der Grad der Additionalität des zu fördernden Projekts in Bezug auf bisherige Aktivitäten bzw. die Anreizwirkung der Förderung,
- b. die inhaltliche Qualität des Projekts,
- c. das mit dem Projekt verbundene inhaltliche Umsetzungsrisiko,

- d. die betriebswirtschaftliche Relevanz des Projekts (Geschäftsmodell),
- e. die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen zur Durchführung des Projekts,

13.5. Zielspezifische Bewertungskriterien

Über die allgemeinen Bewertungskriterien hinaus, kann es im Bewertungsschema, das auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien zu finden ist, auch spezifische Kriterien mit deren Gewichtung geben.

13.6. Bewertung/Jury

Die Bewertung von Anträgen erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, die sich allenfalls ergänzende Gutachten von Expertinnen bzw. Experten einholt oder sich einer Jury bedient. Die Zusammensetzung einer Fachjury wird in geeigneter Form veröffentlicht und kann bei der Wirtschaftsagentur Wien erfragt werden. Alle von der Wirtschaftsagentur Wien mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

13.7. Reihung

Anträge, die bei der Wirtschaftsagentur Wien bis zu einem auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekannt gegebenen Stichtag vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie die angegebene Mindestbewertungspunktezah! erreichen – nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

13.8. Fördervorschlag

Im Anschluss an die Reihung werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Anträge sowie ein Fördervorschlag entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt, wobei das im Rahmen des Programms pro Einreichzeitraum bzw. Budgetierungszeitraum vorgesehene Budget herangezogen wird.

13.9. Förderentscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien entscheidet über den Fördervorschlag gem. Pkt. 13.8. und der damit verbundenen Gewährung einer Förderung oder Ablehnung des Antrags.

14. Projektübertrag

Eingereichte Projekte können – die Zustimmung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vorausgesetzt – von dem beantragten Programm in ein anderes (passenderes) Programm übertragen werden. Eine entsprechende Empfehlung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kann entweder aufgrund des Ergebnisses der formalen Vorprüfung oder im Zuge der Bewertung aufgrund einer Empfehlung der Wirtschaftsagentur Wien bzw. der Jury erfolgen. Der Übertrag erfolgt (auf Wunsch) unter fristwahrender Wirkung des eingereichten Antrags. Eine fristwahrende Wirkung der Antragstellung bedeutet, dass die Kosten eines übertragenen oder nachgebesserten Projekts ab dem Datum der Einreichung des Projekts anerkannt werden können.

15. Zusage und Bedingungen

15.1. Mitteilung der Förderentscheidung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung in schriftlicher Form. Die im Falle der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

15.2. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

16. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlung

16.1. Meldepflicht von Änderungen

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und/oder dem geförderten Unternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich bekannt zu geben.

Wesentliche Projektänderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Wirtschaftsagentur Wien und sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Projektabwicklungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

Diese Meldepflicht endet 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4.

16.2. Abrechnungsunterlagen

Externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt und übermittelt werden. Für alle abzurechnenden Kostenpositionen sind Rechnungs- und Zahlungsbelege dem Endbericht beizulegen.

Sind die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 18.2.e. widerrufen.

16.3. Endbericht inkl. Endabrechnung

Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online im Fördercockpit <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.

16.4. Schlusszahlung

Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller überwiesen.

17. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung

17.1. Publikation

Im Fall einer Förderzusage muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

17.2. Monitoring

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, alle nach Abschluss des Projekts im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 16.4.

17.3. Aufbewahrung von Unterlagen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 16.4.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- Wirtschaftssektor, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller tätig ist,
- Einordnung des antragstellenden Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen,
- für die Förderbemessung herangezogene Brutto- und Nettobeträge,
- die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Projektlaufzeit,

- im Antrag angegebene andere De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden.

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen sowie den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken erforderlichenfalls auch den Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten sowie Laboratorien u. dgl. zu ermöglichen.

18. Widerruf und Rückzahlung

18.1. Widerrufsgründe 10 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde,
- Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden,
- Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden,
- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder
 - das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht oder
 - das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde oder
 - die Umsetzung des geförderten Projekts außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand oder
- der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gem. Pkt. 17.3. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorge-

nannten Stellen übermittelt werden oder – im Fall einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist,

- f. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Zustimmungserklärung gem. Pkt.19.1. (Datenschutz) widerruft.

18.2. Widerrufsgünde 2 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 2 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. das geförderte Unternehmen wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert,
- b. der Betrieb des geförderten Unternehmens oder das Unternehmen selbst veräußert wird oder eine sonstige Weitergabe (z. B. Schenkung, Erbe) oder entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung erfolgt oder vorgenommen wird, soweit nicht der Erwerber bzw. Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist,
- c. sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens wesentlich verändern und dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist,
- d. der Betrieb des geförderten Unternehmens stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird,
- e. die Meldepflicht verletzt wird oder die Berichtspflichten nicht eingehalten werden, insbesondere nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gem. Pkt. 16.3. vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde.

18.3. Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Förderungssummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden.

18.4. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils in den Pktn. 18.1. und 18.2. genannten Fristen auszusprechen.

18.5. Rückzahlung im Fall des Widerrufs

Im Fall des Widerrufs ist ein auf den Zuschuss geleistetes Akonto bzw. der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Vorschreibung.

Im Fall des Vorliegens von Widerrufsgründen gem. Pkt. 18.2.b., c. und d. und eines Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der Endabrechnung gem. Pkt. 16.3. erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

19. Datenschutz

19.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Fördernehmer nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche von ihnen bekanntgegebenen oder sonst anfallenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der von ihnen beantragten Förderung und den daraus für die Fördergeberin resultierenden Verpflichtungen – insb. jene personenbezogenen Daten, welche für die Auszahlung des Förderbetrages oder dessen Kontrolle erforderlich sind – von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Jurymitgliedern, externen Experten) verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien und die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen des Bundes und der Bundesländer, den Rechnungshof sowie an
- die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof)

übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) werden dürfen, wo diese Daten zum Zweck der Prüfung der Gewährung und Abwicklung der Förderung verarbeitet werden.

19.2. Publizierbare Daten

Vorbehaltlich anderslautender bundes- oder landesgesetzlicher bzw. unionsrechtlicher Vorschriften sind die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der nicht personenbezogenen Daten des Antragstellers, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des Projekts, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des Projekts berechtigt.

20. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz⁴ und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichtet sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

21. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.

22. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

23. Förderabwickelnde Stelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Abteilung Förderungen
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200 469 und 471
E: foerderungen@wirtschaftsagentur.at
www.wirtschaftsagentur.at
<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

⁴ Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idgF

Anhang I

Unternehmen

Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne (wie z. B. bei Forschungs- oder Sozialunternehmen) im Vordergrund steht.

Bestehendes Unternehmen

Unternehmen werden im Sinne dieser Richtlinie als bestehendes Unternehmen anerkannt, wenn sie eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- sie sind im Firmenbuch eingetragen oder
- sie verfügen über eine UID-Nummer oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung eines aufrechten Gewerbes in das zentrale Gewerberegister erbringen oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eines aufrechten Berufssitzes erbringen oder
- es liegt – bei Einzelunternehmen bzw. Ein Personen Unternehmen – in Ermangelung sonstiger Nachweise zumindest eine Versicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers bei der Sozialversicherung für Selbständige oder gleichwertiger Versicherungsträger vor.

Gründungszeitpunkt

Antragsberechtigte Ein-Personen-Unternehmen müssen spätestens sechs Monate vor Einreichdatum gegründet worden sein, und zumindest eines der Merkmale von „bestehenden Unternehmen“ aufweisen.